

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 14/2014 vom 28.05.2014

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Erste Verordnung vom 19.05.2014 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2014 vom 12.12.2013
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Erste Verordnung vom 19.05.2014 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin  
im Jahr 2014 vom 12.12.2013**

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 14.05.2014 folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2014 vom 12.12.2013 erlassen:

**Artikel I**

§ 1 Satz 2, 1. Spiegelstrich (verkaufsoffene Sonntage in Sankt Augustin Ort) wird wie folgt gefasst:

- Sonntag, 28.09.2014  
Anlass: „Jahrmarkt anno dazumal“ auf dem Karl-Gatzweiler-Platz

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Verordnung der Stadt Sankt Augustin vom 19.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 19.05.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“**  
**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

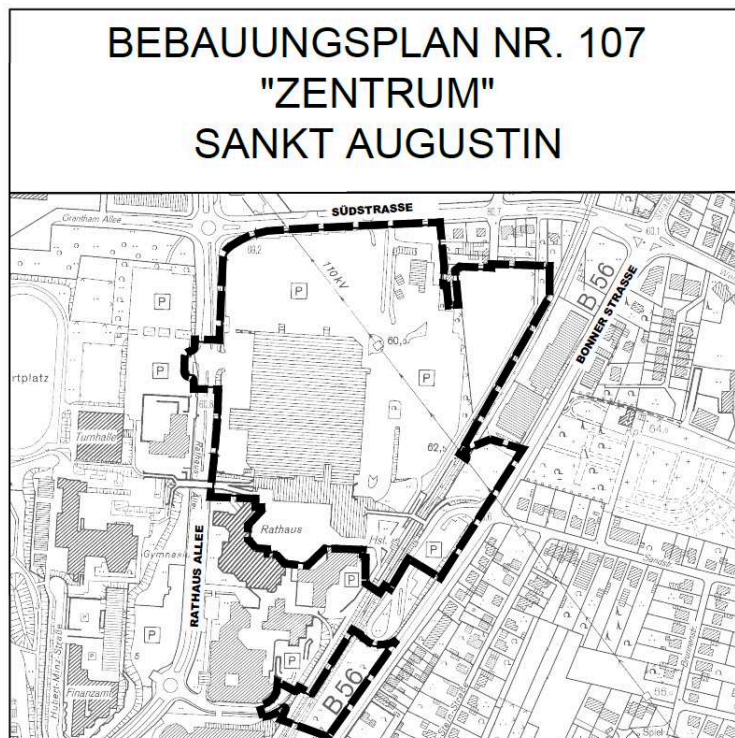
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung – und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ werden beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ rückwirkend zum 16.10.2013 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich bekannt zu machen.“

Dieser Beschluss erfolgte einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) im Bebauungsplan in der zurzeit gültigen Fassung aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 107 „Zentrum“ wird im Norden von der Südstraße, im Süden vom Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen von der Rathausallee und im Osten von der Stadtbahntrasse bzw. der Bonner Straße umfasst. Hinzu kommt eine südlich des Busbahnhofs gelegene Teilfläche zwischen Bonner Straße im Osten und Stadtbahntrasse bzw. der südlichen Zufahrt zum Parkdeck unter dem Karl-Gatzweiler-Platz, im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Der im ergänzenden Verfahren am 19.02.2014 gefasste Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ gemäß §§ 10, 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.10.2013 in Kraft.

#### Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 19.05.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister